



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 5. Juli 2016**

36. Verkehr, Rundfunk, Touristik 164
36.07. Verkehrskonzeption öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr
Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr
Rosengarten-/Bucheggstrasse, Zürich
Vernehmlassung zum Erlass eines Spezialgesetzes, Zustimmung

IDG-Status:	öffentlich	X
	nicht öffentlich	

Ausgangslage

Die Achse Rosengarten-/Bucheggstrasse in der Stadt Zürich verbindet die bedeutenden Wirtschafts- und Arbeitsplatzgebiete Zürich-Nord/Glattal und Zürich-West/Limmattal. Sie wird täglich von bis zu 56'000 Fahrzeugen benutzt und ist damit eine der am stärksten befahrenen Strassen der Schweiz, die durch ein Wohngebiet führen. Die ursprünglich als Provisorium für den Durchgangsverkehr erstellte Achse ist heute ein unverzichtbares Element im Strassennetz von Stadt und Kanton Zürich. Der Kanton hat gemeinsam mit der Stadt Zürich nach Lösungen gesucht, wie sich diese wichtige Verkehrsverbindung aufrechterhalten und das Angebot des öffentlichen Verkehrs (ÖV) auf der Strecke ausbauen lässt. Darüber hinaus sollen die Anwohnerinnen und Anwohner der umliegenden Quartiere vom Verkehr und seinen Auswirkungen entlastet werden können.

Das Projekt für eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in Zürich (Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel bzw. Gesamtprojekt) erfüllt die von Stadt und Kanton gestellten Anforderungen. Die neue Tunnelverbindung zwischen der Hardbrücke und dem heutigen Portal des Hirschwiesentunnels beim Irchelpark stellt die erforderlichen Strassenverkehrskapazitäten auch für die Zukunft sicher, entlastet das ober-irdische Strassennetz vom Verkehr und schafft damit Raum für zwei neue tangentielle Tramverbindungen. Das Gesamtprojekt eröffnet grosse Chancen für neu gestaltete Strassenräume und ein attraktives, lebendiges Stadtbild. Nach Fertigstellung des Rosengartentunnels wird die heutige Verkehrsschneise Rosengarten-/Bucheggstrasse zur Gemeindestrasse abklassiert. Gemäss kantonalem Strassengesetz liegt die Zuständigkeit für die Planung- und die Projektierung dieses Projekts sowie für die erforderlichen Kreditbeschlüsse bei der Stadt Zürich. Aufgrund seiner grossen Bedeutung und der hohen Kosten von rund 1 Milliarde Franken einschliesslich Reserve ist es jedoch zweckmässig, das Vorhaben der Zuständigkeit des Kantons zu unterstellen. Darauf haben sich Stadt und Kanton Zürich geeinigt. Deshalb sieht der Regierungsrat den Erlass eines Spezialgesetzes vor, das Gegenstand der Vernehmlassung bildet.

Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit Beschluss vom 30. März 2016 ermächtigt, eine Vernehmlassung über das Spezialgesetz durchzuführen. Danach wird er dem Kantonsrat das Gesetz zusammen mit einer Kreditvorlage zum Beschluss vorlegen.

Erlass Spezialgesetz

Die vorliegende Vernehmlassung betrifft den Gesetzesentwurf über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz; vgl. Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung vom 30. März 2016, Anhang 1 und Kapitel 9, ad acta). Für die Finanzierung der Tramanlagen wäre auch ohne spezialgesetzliche Regelung der Kanton zuständig (Staatsbeitrag gemäss § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr). Die Zuständigkeit für das Tunnelbauwerk läge dagegen gemäss § 43 ff. StrG bei der Stadt Zürich, sowohl für die Kreditbewilligung als auch für die Festsetzung (Baubewilligung). Für Kantonsstrassen in den Städten Zürich und Winterthur – sogenannte Strassen von überkommunaler Bedeutung – sind auf ihrem Gebiet die beiden Städte zuständig.

Auch beim Rosengartentunnel wären somit der Kantonsrat und – im Falle eines Referendums – die kantonale Stimmbevölkerung vom politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen, obschon gemäss Strassengesetz der Kanton die Kosten tragen würde (sogenannte Baupauschale gemäss Strassengesetz). Dies ist angesichts der hohen Kosten des Gesamtprojekts unbefriedigend. Deshalb wird das Vorhaben durch das vorliegende Spezialgesetz der Zuständigkeit des Kantons unterstellt.

Der Regierungsrat kann für wichtige Strassenprojekte, für die gemäss § 43 ff. StrG die Städte Zürich und Winterthur zuständig sind, die Zuständigkeit an sich ziehen, wenn die Projekte von der zuständigen Stadt abgelehnt wurden (§ 50 ff. StrG). Ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen von § 50 StrG tatsächlich erfüllt sind, wie dies in der Motion KR-Nr. 150/2009 betr. Waidhaldetunnel angenommen wird, ist ungewiss. Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt wie erwähnt voraus, dass ein Vorhaben durch die Stadt abgelehnt wurde; die politischen Organe der Stadt Zürich konnten bislang aber noch nicht abschliessend über ein Projekt für eine Tunnelführung des Strassenverkehrs im betreffenden Abschnitt zu befinden. Zudem entspricht das nun vorgesehene Vorhaben bezüglich Tunnelbauwerk nicht mehr dem im Richtplan eingetragenen Waidhaldetunnel.

Mit dem Erlass des Spezialgesetzes kann die Rechtsunsicherheit, die bei einer strikten Umsetzung der Motion KR-Nr. 150/2009 bestünde, ausgeschlossen werden. Das Gesetz stellt zudem die bereits bestehende, vom Kanton geführte Projektorganisation mit einem engen Einbezug der Stadt Zürich auf eine gesetzliche Grundlage. Wo das Gesetz nichts Besonderes regelt, werden die Vorschriften des Strassengesetzes angewendet. Dies gilt auch für die Bewilligung der Traminfrastrukturen, die – ohne Spezialgesetz – dem Eisenbahnrecht des Bundes unterstehen und eine Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr erfordern. Angesichts der untrennbaren Verknüpfung der Projektbestandteile können für die Strassen- und Tramanlagen aber nicht zwei verschiedenen Bewilligungsverfahren durchlaufen werden. Das Bundesamt für Verkehr hat dem vorgesehenen Vorgehen mit Schreiben vom 19. Juli 2013 zugestimmt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Erlass eines Spezialgesetzes über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Mitteilung an:
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Stichwort «Rosengarten», Neumühlequai 10, 8090 Zürich sowie per E-Mail an rosengarten@vd.zh.ch
 - Vorsteher Ressort Tiefbau, per Extranet
 - Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - Website; zur Veröffentlichung
 - 36.07.
-

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 7. Juli 2016